

# **Bekanntmachung einer Änderung der Gleichstellung betreffend Adressenschreiben, Schreibarbeiten und ähnlichen Arbeiten**

Vom 5. Dezember 1991 (BAnz. 1992 Nr. 85)

## **I.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 4 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990, (BGBl. I S. 2002), geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die nachstehend aufgeführten natürlichen Personen, die Arbeiten ausführen, welche im sachlichen Geltungsbereich der jeweils gültigen bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit geregelt sind, wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften (Dritter Abschnitt), der Vorschriften über die Entgeltregelung (Sechster Abschnitt), des Entgeltsschutzes (Siebenter Abschnitt), der Auskunftspflicht über Entgelte (Achter Abschnitt) und der Kündigung (Neunter Abschnitt) des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt:

1. Personen, die das Schreiben von Adressen, Versicherungspolice usw., Schreib- und Abschreibearbeiten (z. B. auch nach Tonband oder Platte) sowie Datenerfassung auf Datenträgern (z. B. Locher und Prüfer) und ähnliche Bürohilfsarbeiten
  - a) für Dienststellen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden in Heimarbeit ausführen,
  - b) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten Rechts. Nichtgewerbetreibende (z. B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw.) und Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben, in Heimarbeit ausführen.
2. Personen, die ein Gewerbe angemeldet haben (Schreibbüro) und ohne Heimarbeiter oder fremde Hilfskräfte das Schreiben von Adressen, Versicherungspolice usw., Schreib- und Abschreibearbeiten (z. B. auch nach Tonband und Platte) sowie Datenerfassung auf Datenträgern (z. B. Locher und Prüfer) und ähnliche Bürohilfsarbeiten
  - a) für Dienststellen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden in Heimarbeit ausführen,
  - b) für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten Rechts, Gewerbetreibende, Zwischenmeister, Nichtgewerbetreibende (z. B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw.) und Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben, in Heimarbeit ausführen.

## **II.**

Die Gleichstellung gilt für die Bundesrepublik Deutschland.

## **III.**

Die Gleichstellung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gleichstellung vom 24. November 1975 (BAnz. Nr. 54 vom 18. März 1976), geändert durch Bekanntmachung vom 10. März 1986 (BAnz. S. 6833) außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1991

Heimarbeitsausschuß  
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten  
und ähnliche Arbeiten

Nottbrock  
Vogt  
Ulrich

Balzer  
Gerlach  
Gipperich

Maus  
Vorsitzender